

Richtlinie für die Entsorgung von schadstoffbelasteten Abwässern über die zentrale Abwasseranlage der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

1. Grundsatz

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist in besonderer Weise dem Schutz der Umwelt verpflichtet. Mit den in dieser Richtlinie festgelegten Verfahrensweisen soll den Forderungen des Gewässerschutzes Rechnung getragen und die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen vermieden werden.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für das Einleiten von Abwässern sind:

2.1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - (BGBI I 1986 S. 1529)

2.2 Niedersächs. Wassergesetz - NWG - (Niedersf. GVBl 1990 S. 371)

2.3 Satzung der Stadt Oldenburg über die öffentliche Abwasseranlage - Abwasserbeseitigungssatzung - vom 16.02.87/15.06.87 (Amtsbl. Reg. Bez. Weser Ems Nr. 26 v. 26.06.1987 S. 548)

und die sich jeweils daran anschließenden Änderungs- und Ausführungsbestimmungen.

3. Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt das Sammeln und Einleiten von Abwässern, die in ihrer Art und Beschaffenheit von den üblichen Hausabwässern abweichen. Betroffen sind beispielhaft:

Abwässer aus Laboratorien, handwerklichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werkstätten, Galvanik, Küchenbetrieben, textilen Färbereien, Druckereien und Fotolaboren.

Die Richtlinie gilt nicht für radioaktiv kontaminierte Abwässer (Zuständigkeit des Strahlenschutzbeauftragten und des Isotopenlabors).

4. Allgemeines

4.1 Alle in den Universitätsgebäuden anfallenden Schmutzabwässer werden in die städtische Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet.

In den Gebäuden am Standort Carl-von-Ossietzky-Straße und im AVZ-Gebäude am Standort Ammerländer Heerstraße werden die Schmutzabwässer aus den Laboratorien bzw. Werkstätten über ein gesondertes Abwassersystem abgeleitet und vor der Übergabe in die städtische Abwasserbeseitigungsanlage kontinuierlich hinsichtlich ihres pH-Wertes überwacht.

4.2 Enthält das abzuleitende Abwasser Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe), sind gem. § 7a WHG besondere Anforderungen an das Einleiten des Abwassers zu stellen.

5. Benutzungsbedingungen ¹⁾

5.1 In die Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle;
- Säuren und laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen giftige Stoffe;
- fotochemische Abwässer (Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder (Entwicklungsbäder)).

5.2 Von üblichen häuslichen Abwässern abweichende Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungs- werte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- | | | |
|-----------------------|--------------------------------------|---------------|
| a) Temperatur: | 35°C | ²⁾ |
| b) pH-Wert: | 6,5 bis 10 | ³⁾ |
| c) absetzbare Stoffe: | 10 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit | |

1) Aus Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Oldenburg § 8
2) Allgemein bei kleineren Wassermengen unproblematisch
3) Siehe auch Ziffer 4.1

2. Verseifbare Öle und Fette	250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe	
a) direkt abscheidbar	DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten
b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
4. Organische Lösemittel	
Halogenierte Kohlenwasserstoffe (Meßmethode AOX):	1 mg/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a) Arsen (As)	1 mg/l
b) Blei (Pb)	2 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
d) Chrom 6wertig (Cr VI)	0,5 mg/l
e) Chrom (Cr ges.)	2 mg/l
f) Kupfer (Cu)	1 mg/l
g) Nickel (Ni)	1 mg/l
h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
i) Selen (Se)	1 mg/l
j) Zink (Zn)	5 mg/l
k) Zinn (Sn)	5 mg/l
l) Cobalt (Co)	5 mg/l
m) Silber (Ag)	2 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)	
a) Ammonium (NH ₄) und Ammoniak (NH ₃)	200 mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
d) Fluorid (F)	60 mg/l
e) Nitrit (NO ₂)	20 mg/l
f) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
g) Sulfid (S)	2 mg/l
h) freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l

7. Organische Stoffe

- a) wasserdampf-flüchtige Phenole (als C₆H₅OH) 20 mg/l
 b) Farbstoffe

Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat:

Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

Die Einleitungswerte gelten für jede einzelne Anfallstelle. Eine Verdünnung des Abwassers mit Trink-, Betriebs- oder Kühlwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

- 5.3 Abwässer und sonstige Flüssigkeiten, die nicht den Benutzungsbedingungen nach Ziffer 5.1 und 5.2 entsprechen, sind von der Entsorgung über die zentrale Abwasseranlage ausgeschlossen.

Diese Abwässer und Flüssigkeiten sind als Sonderabfall entsprechend der dazu ergangenen Richtlinie (Amtl. Mitteilung Nr. 1 + 2/89 S. 13 ff) zu sammeln, ordnungsgemäß zu kennzeichnen und dem zentralen Entsorgungslager der ZEFa anzudienen.

In keinem Fall dürfen derartige Sonderabfälle über Spül- und Waschbecken, Toilettenanlagen oder Bodeneinläufe in das Abwassersystem gelangen.

6. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die Entsorgung

6.1 Bereiche

In jedem Bereich (wissenschaftliche Arbeitsgruppe, Werkstattbereich usw.), in dem im Sinne dieser Richtlinie Abwässer erzeugt werden, ist der Leiter/die Leiterin des betreffenden Bereichs für die ordnungsgemäße Einleitung der Abwässer verantwortlich.

Der Leiter/die Leiterin kann fachkundige und zuverlässige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit der Sachbearbeitung beauftragen.

6.2 Dezernat 4, Abt. 4.1 Technische Betriebsverwaltung

Die technische Betriebsverwaltung ist für den Betrieb, Wartung und Überwachung der universitären Abwassersysteme und der zentralen Abwasserbehandlungsanlagen zuständig, koordiniert die Kontakte in Fragen der Abwassereinleitung mit der Stadt Oldenburg und veranlaßt alle zur Eigenüberwachung erforderlichen Maßnahmen.

6.3 Zentrale Einrichtung für wissenschaftlich-technische Ausstattung (ZEfA)

ZEfA ist für die Führung eines Gefahrstoffkatasters zuständig, in dem sämtliche in die Universität verbrachten Gefahr- und wassergefährdenden Stoffe und derartige Stoffe enthaltenden Zubereitungen erfaßt werden. Die Angaben werden von den Beschaffungsstellen bzw. den Bereichen, die die Stoffe in der Universität verbringen, an die ZEfA weitergegeben.

Hinweis zur Sonderabfallentsorgung

Die ZEfA ist für die Organisation und Durchführung der Sonderabfallentsorgung zuständig und betreibt das zentrale Entsorgungslager. Grundlage dafür ist die Richtlinie zur Sonderabfallentsorgung an der Universität Oldenburg (Amtl. Mitteilungen Nr. 1 + 2/89 S. 13 ff).

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft.

Der Präsident der Universität Oldenburg

AMTLICHE MITTEILUNGEN

DER

Carl v. Oeselfang
UNIVERSITÄT OLDENBURG

Jahresinhaltsübersicht 1991

Ausgabe 1+2/91 vom Mai 1991

	<u>Seite</u>
Grundordnung der Universität Oldenburg	3
Nds. Hochschulgesetz hier: Änderung zur Namensgebung	9
Weiterbildung hier: Drittes Gesetz zur Änderung des Nds. Gesetzes über die Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung	9
Kooperation hier: Austauschabkommen zwischen der Universität Oldenburg und der University of Calgary	12
Promotionsordnung hier: Zweite Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 7 (Biologie) der Universität Oldenburg	14
Magisterprüfungsordnung hier: Fünfte Änderung der Magisterprüfungsordnung an der Universität Oldenburg	15